

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Green Engineering – Umwelt- Und Verfahrenstechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Flensburg  
Standort: Flensburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Studierenden müssen in geeigneter Weise über ihre Wahlmöglichkeiten im Bereich der interdisziplinären Studienfächer informiert werden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Hinsichtlich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage sieht der Akkreditierungsrat aber Änderungsbedarf und formuliert die vorgeschlagene Auflage um.

#### I. Auflage

**Auflage zum Kriterium Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: „Das Modulhandbuch müssen [sic!] alle in dem Studiengang angebotenen Module enthalten und vervollständigt veröffentlicht werden.“ (Akkreditierungsbericht, S. 25)

In der Ergebniszusammenfassung auf Seite 7 des Akkreditierungsberichts wird die Auflage mit folgendem Text vorgeschlagen: „Die Modulhandbücher müssen vervollständigt veröffentlicht werden.“

Gestützt wird die vorgeschlagene Auflage nach der Angabe im Akkreditierungsbericht auf das Kriterium nach § 12 Abs. 1, Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH.

Davon abweichend wird im Akkreditierungsbericht auf S. 43 die Auflage auf das Kriterium nach § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH gestützt.

Die Begründung der Auflage erfolgt im Akkreditierungsbericht auf Seite 25. Dort wird ausgeführt, dass im Bereich des interdisziplinären Studienangebots nicht alle möglichen Wahlpflichtfächer in den Modulkatalog aufgenommen worden seien. Den Ausführungen auf Seite 24 des Akkreditierungsberichtes ist zu entnehmen, dass von den Studierenden im zweiten und sechsten Semester ein interdisziplinäres Studienfach zu wählen ist. Hierfür könne „jedes Modul, das an der Hochschule angeboten wird und keine Vorkenntnisse oder -leistungen voraussetzt“ belegt werden.

Mit Stellungnahme vom 27.01.2025 stellt die Hochschule das Gutachten in Frage. Einerseits erkennt sie zwar die Auflage dahingehend an, dass den Studierenden das Interdisziplinäre Studienangebot (IndieS) durch verschiedene Informationskanäle und -veranstaltungen transparenter gemacht werden solle. Sodann führt die Hochschule aber in Ihrer Stellungnahme aus, dass sich eine Aufnahme und Veröffentlichung aller potenziellen Module des interdisziplinären Studienangebots (IndieS) nicht anbiete, da „jedes Bachelormodul, das an der Hochschule angeboten wird und keine Vorkenntnisse bzw. - Leistungen voraussetzt, als ein IndieS-Modul belegt werden“ könne. Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, in den Modulhandbüchern auf die aktuellste Version des Angebots zu verweisen.

Der Akkreditierungsrat erachtet das von der Hochschule vorgeschlagene Vorgehen für geeignet, das vom Gutachtergremium festgestellte Monitum zu beheben. Anders als im Akkreditierungsbericht dargestellt, ist aber weder das Kriterium Qualifikationsziel (§ 11 Studienakkreditierungsverordnung SH) noch das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 Studienakkreditierungsverordnung SH) betroffen, sondern der planbare und verlässliche Studienbetrieb gem. § 12 Abs. 5 Nr. 1 Studienakkreditierung SH. Die Studierenden müssen in geeigneter Weise über ihre Wahlmöglichkeiten im Bereich der interdisziplinären Studienfächer informiert werden. Dies kann über den von der Hochschule vorgeschlagenen Weg einer Verweisung im Modulhandbuch erfolgen. Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage entsprechend um. Zur Auflagenerfüllung weist die Hochschule nach, wie sie die Studierenden über das jeweils aktuelle Studienangebot informiert.

## II. Hinweis

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 16:

„Die Einschreibordnung der Hochschule verweist auf § 51 Abs. 2 HSG des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß diesem Gesetz können an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen

erbrachte Leistungen bis zu 50% angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die im Studium zu erwerben sind.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Aussage unzutreffend ist. Zwar verweist die Einschreibeordnung der Hochschule in § 12 Abs. 4 auf § 51 Abs. 2 HSG SH, aber die hier genannte Begrenzung von 50% der für den Studiengang anrechenbarer Leistungen bezieht sich allein auf außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen. Gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 HSG SH werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Die Hochschule nimmt in ihren Ordnungen auch keine Begrenzung vor. Die Anforderungen gem. § 3 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sind daher erfüllt.

